

SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: ZIndel, Gerhard • ☎ 0561 9359-133 • Fax 0561 935936-0133

Ausschluss bestimmter Beitragszeiten bei der Rentenberechnung, § 93 Abs. 3 ALG

Nichtberücksichtigung lückenhafter Beitragszeiten als Landwirt vor dem
01.01.1995 (§ 93 Abs. 3 Nr. 1 ALG)

Rdschr. GLA Nr. 107/1996, GLA V 40 b
Rdschr. L Nr. 093/2010

Rundschreiben L

Nr. 133/2010
vom 10.09.2010

2.31.05, 2.33.00.03

An die landwirtschaftlichen Alterskassen

Im Rundschreiben GLA Nr. 107/1996 wird die Auffassung vertreten, dass nach § 90 Abs. 1 ALG auf die Wartezeit nicht anrechenbare Beitragszeiten gem. § 93 Abs. 3 Nr. 1 ALG auch dann bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung an Landwirte unberücksichtigt bleiben, wenn nach dem letztmaligen, vor dem 01.01.1995 erfolgten Fortfall der Beitragspflicht zwar für mindestens fünf Jahre, aber für weniger als 15 Jahre Beiträge als Landwirt oder Weiterversicherter gezahlt worden sind.

Begründet worden ist diese Auffassung mit dem eindeutigen Wortlaut des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ALG. Dieser steht zwar im Widerspruch zu § 2 Abs. 2 Buchstabe b GAL, wonach zur Erfüllung eines Anspruchs auf vorzeitiges Altersgeld bereits eine mindestens 60 Kalendermonate umfassende ununterbrochene Beitragszahlung ausreichte und für die Berechnung der Leistungshöhe auch die vor der sog. schädlichen Lücke zurückgelegten Beitragszeiten zu berücksichtigen waren (§ 4 Abs. 1 Satz 4 GAL). Ob diese Abweichung von der alten Rechtslage auf ein dem Gesetzeszweck zuwiderlaufendes („planwidriges“) Versehen zurückzuführen ist, konnte damals nicht mit der für eine korrigierende Auslegung gebotenen Eindeutigkeit festgestellt werden; deshalb wurde die wortlautgetreue Auslegung vorgezogen.

An dieser Rechtsauffassung wird nicht mehr festgehalten. Vielmehr ist § 93 Abs. 2 ALG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Buchstabe a auf die Feststellung von Renten wegen Alters begrenzt und Buchstabe b für die Feststellung von Renten wegen Erwerbsminderung entsprechend angewendet wird.

Dies bedeutet, dass nach § 90 Abs. 1 ALG nicht anrechenbare Beitragszeiten bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung an Landwirte immer dann zu berücksichtigen sind, wenn nach dem letztmaligen, vor dem 01.01.1995 erfolgten Fortfall der Beitragspflicht für mindestens fünf Jahre / 60 Kalendermonate Beiträge als Landwirt oder Weiterversicherter gezahlt worden sind.

Begründung:

Anlass für die Neubewertung gibt der mit Rdschr. L Nr. 093/2010 zur Kenntnis gegebene Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.03.2010 - L 2 LW 5/09 -. Ihm liegt ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. Der 1938 geborene Kläger entrichtete Pflichtbeiträge als landwirtschaftlicher Unternehmer für die Zeiträume vom Januar 1972 bis zum September 1984 sowie vom Januar 1992 bis zum Dezember 1997. Der Berechnung der Erwerbsminderungsrente legte die beklagte LAK nur die Beiträge für den zweiten Zeitraum zugrunde, weil dieser weniger als 15 Jahre umfasst und deshalb die in der Zeit von 1972 bis 1984 zurückgelegten Beitragszeiten nach § 93 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a ALG unberücksichtigt bleiben müssen.

Das LSG weist in seiner Begründung für den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss auf Seiten 42 f. u. a. darauf hin, die durch das Erfordernis einer lückenlosen Beitragsentrichtung bewirkten Härten seien unter Geltung des GAL dadurch abgeschwächt worden, dass auch nach einer Beitragslücke eine erneute (kontinuierliche) jedenfalls 60 Monate umfassende Beitragszeit wiederum einen Anspruch auf die volle „Einheitsrente“ in Form des sog. vorzeitigen Altersgeldes für den Fall der Erwerbsunfähigkeit begründete. Hätte das GAL fortgegolten - so das LSG -, hätte sich die Beitragslücke für den Kläger im Ergebnis gar nicht rentenmindernd ausgewirkt, er hätte vielmehr schon aufgrund der nachfolgenden Beitragszeiten von 1992 bis 1997 die volle Rente beanspruchen können. Die tatsächlich nach Maßgabe des ALG gewährte Erwerbsminderungsrente mache demgegenüber nur einen kleinen Bruchteil jenes nach der früheren Rechtslage zu gewährenden vorzeitigen Altersgeldes aus. Im Ergebnis habe der Gesetzgeber damit für den hier betroffenen Personenkreis die Nachteile des früheren Alterssicherungssystems nach dem GAL mit denen nach dem heutigen ALG kombiniert, ohne ihren berechtigten Interessen angemessenen Rechnung zu tragen.

Diese Feststellungen sind zutreffend.

§ 93 ALG ist mit dem ASRG-Änderungsgesetz völlig neu gefasst worden. Das Zusammenspiel von Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 ist ohne Kenntnis des alten Rechts kaum verständlich. Die amtliche Begründung (vgl. Materialband des GLA S. 243) weist darauf hin, dass hinsichtlich des Schicksals der „Lückenbeiträge“ nichts anderes als die Aufrechterhaltung der Rechtslage vor dem 01.01.1995 beabsichtigt war. Es ist zwar denkbar, dass der Gesetzgeber innerhalb dieser grundsätzlichen Ausrichtung nicht jede Differenzierung im Detail in das Übergangsrecht hineinragen wollte; darauf stellt das Bezugsrundschreiben ab. Dies kann aber letztlich dahinstehen, denn hätte der Gesetzgeber tatsächlich eine Schlechterstellung der Bezieher von Renten wegen Erwerbsminderung in Kauf nehmen wollen, so wäre dieses Motiv im Lichte des Vorlagebeschlusses auf ein mit Art. 14 GG nicht vereinbares Ziel gerichtet gewesen. Für Fallkonstellationen, wie sie dem Vorlagebeschluss und dem Bezugsrundschreiben zugrunde liegen, lässt sich eine Verfassungskonformität nur erreichen, wenn die Regelung darauf gerichtet ist, den Rechtszustand vom 31.12.1994 aufrecht zu erhalten, also bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung die sog. Lückenbeiträge in vollem Umfang zu berücksichtigen. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 93 Abs. 2 Nr. 2 ALG muss also diesen Gesetzeszweck zugrunde legen. Dabei ist festzustellen, dass der Wortlaut des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ALG insoweit über den Gesetzeszweck hinaus schießt, als der Begriff der Rente aus eigener Versicherung auch die Rente wegen Erwerbsminderung ein-

schließt. Der Anwendungsbereich des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ALG ist deshalb zweck- und verfassungskonform dahingehend einzuschränken, dass er nicht Renten wegen Erwerbsminderung umfasst (sog. teleologische Reduktion). Im gleichen Zuge ist der Anwendungsbereich des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b ALG zweck- und verfassungskonform auf die Renten wegen Erwerbsminderung analog anzuwenden.

Die geänderte Rechtsauffassung bitten wir in allen offenen Verfahren zu beachten. Soweit bereits bestandskräftig entschieden worden ist, gilt § 44 Abs. 1 SGB X. Die Pflicht zur Rücknahme und Neuberechnung besteht zwar von Amts wegen, die Verwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ihren Akten-(Daten-)Bestand auf Fehler durchzuführen (KassKomm-Steinwedel § 44 SGB X Rdnr. 24), so dass eine Rücknahme und Neuberechnung regelmäßig von einem Überprüfungsantrag abhängig gemacht werden kann. Im Falle einer Nachzahlung ist § 44 Abs. 4 SGB X zu beachten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.
Zindel